

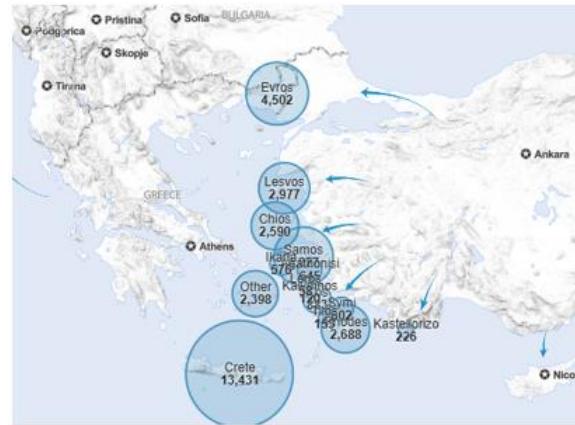
Factsheet Griechenland

Update 2025 – Stand 24. Oktober 2025

1 Zahlen und Statistiken

Griechenland liegt an der Aussengrenze der EU, wobei insbesondere die Fluchtroute aus der Türkei relevant ist. Bis zum 12. Oktober reisten im Jahr 2025 gemäss UNHCR 35'876 Schutzsuchende über Griechenland in die EU ein.¹

Bis Ende August 2025 hat die Schweiz Griechenland in 65 Fällen um eine Übernahme im Rahmen eines **Dublin-Verfahren** angefragt; in 30 Fällen stimmte Griechenland zu, es fand keine Überstellung statt.²



Quelle: UNHCR

Relevant ist Griechenland für die Schweiz als vermeintlich **sicherer Drittstaat** für Personen, die in Griechenland bereits einen internationalen Schutzstatus³ erhalten haben. Von insgesamt 5'654 Out-Verfahren, die 2024 ein bilaterales Rückübernahmevereinbarung (RÜA) betrafen, bezogen sich 1'852 Fälle auf Griechenland, in 1'710 Fällen stimmte Griechenland der Übernahme zu, 82 Personen wurden überstellt.⁴ Bis Ende August 2025 betrafen 1'751 von insgesamt 4'022 RÜA-Verfahren Griechenland, Griechenland stimmte in 1'500 Fällen der Überstellung zu und 61 Personen wurden tatsächlich überstellt.⁵

Nach Angaben der griechischen Polizei gingen bei den griechischen Behörden im ersten Halbjahr 2025 Rückübernahmeverfahren für 3'279 Personen mit internationalem Schutzstatus aus anderen europäischen Ländern ein. Diese Zahl entspricht fast der Gesamtzahl der im gesamten Jahr 2024 eingereichten Ersuchen (3'615). Die überwiegende Mehrheit der Rückübernahmeverfahren im ersten Halbjahr 2025 stammte aus nur zwei Ländern: Deutschland (1'516) und der Schweiz (1'309). Im ersten Halbjahr 2025 wurden 293 Personen nach Griechenland überstellt, im gesamten Jahr 2024 waren es 390 Personen.⁶

¹ Situation Europe Sea Arrivals (unhcr.org). Im Jahr 2024 waren es im vergleichbaren Zeitraum 42,096 Schutzsuchende.

² SEM, **Asylstatistik**, 7-50: Dublin: Ersuchen um Übernahme, Erledigungen und Überstellungen.

³ Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz.

⁴ SEM, **Asylstatistik**, 7-55: Rückübernahmevereinbarungen – Ersuchen, Erledigungen und Überstellungen nach Rückübernahmestaaten, Laufjahr 2024.

⁵ SEM, **Asylstatistik**, 7-55: Rückübernahmevereinbarungen – Ersuchen, Erledigungen und Überstellungen nach Rückübernahmestaaten, Laufjahr 2025, Stand 7. Oktober 2025.

⁶ RSA, **Recognised refugees statistics in Greece: first half of 2025** – returns on the rise, long-standing barriers to integration unresolved, 30. September 2025.

2 Berichte

Hilfreich für vertiefte Informationen zur Situation von Asylsuchenden und Personen mit Schutzstatus in Griechenland sind die folgenden Berichte, die jährlich aktualisiert werden:

September 2025: ECRE/AIDA – Country report, Update 2024

Der AIDA-Bericht wird jährlich aktualisiert und beschäftigt sich sowohl mit dem griechischen Asylsystem als auch ab Seite 217 mit der Situation für Personen mit Status in Griechenland. Der Bericht gibt einen Überblick über die Aufenthaltsbewilligungen und Statusrechte inkl. Familienzusammenführung und Bewegungsfreiheit, Unterbringung, Arbeit und Bildung sowie Sozialhilfe und Gesundheitsversorgung.

März/April 2025: RSA/PRO ASYL – Recognised Refugees – Zur Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland

Die Berichte von Refugee Support Aegean (RSA) und der Stiftung PRO ASYL vom März (EN) und April (DE) 2025 machen deutlich, dass sich die Lebensbedingungen für Personen mit einem internationalen Schutzstatus in Griechenland nicht verbessert haben. Es bestehen weiterhin flächendeckende Defizite bezogen auf die Aufnahme, Versorgung und Integration von Schutzberechtigten. In der Praxis besteht für Personen mit Schutzstatus weiterhin kein gesicherter Zugang zu Unterbringung, Lebensmittelversorgung, medizinischer und psychologischer Behandlung oder zum Arbeitsmarkt. Schutz existiert für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär geschützte in Griechenland nur auf dem Papier.

3 Praxis und Rechtsprechung

3.1 Wegweisung in Anwendung der Dublin-Verordnung

Das Staatssekretariat für Migration (SEM; damals noch BFM) hat bereits im Februar 2009 entschieden,⁷ bei besonders verletzlichen Personen keine Dublin-Verfahren mit Griechenland mehr durchzuführen. Seit 2011 hat das SEM mehrheitlich auf Dublin-Rückführungen verzichtet und die Asylgesuche materiell geprüft.⁸ Das SEM verzichtet nach eigenen Angaben weiterhin meist auf Dublin-Verfahren mit Griechenland.⁹ Allerdings wurden ab Juli 2024 in diversen Fällen von Männern aus der Türkei Dublin-Nichteintretentsentscheide mit Wegweisung nach Griechenland verfügt. Dies stellte eine Praxisänderung dar.¹⁰ Die Beschwerden der entsprechenden Verfahren wurden vom Bundesverwaltungsgericht (BVGer) gutgeheissen und in der Folge des Referenzurteils F-5298/2024 vom 27. Juni 2025 zur neuen Beurteilung an das SEM zurückgewiesen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

⁷ Medienmitteilung vom 26. Januar 2011, BFM: Praxisanpassungen im Asylverfahren.

⁸ Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 26. Januar 2011, M.S.S. gegen Belgien und Griechenland (Nr. 30696/09), insbesondere aber auch die Grundsatzurteile des BVGer vom 16. August 2011 (BVGE 2011/35 und 2011/36) und das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), N. S. gegen Secretary of State for the Home Department (verbundene Rechtsachen C-411/10 und C-493/10) haben diese Praxis des SEM wesentlich beeinflusst.

⁹ SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Stand 16. Januar 2020, C 3 – Dublin-Verfahren, S. 14.

¹⁰ Die SFH sieht diese Praxisänderung kritisch, da aus ihrer Sicht nach wie vor systemische Mängel im griechischen Asylsystem bestehen, vgl. dazu Griechenland (fluechtlingshilfe.ch).

3.2 Wegweisung in Anwendung des bilateralen Rückübernahmeabkommens¹¹ (RÜA)

Relevant ist Griechenland für die Schweiz als vermeintlich sicherer Drittstaat für Personen, die in Griechenland bereits einen internationalen Schutzstatus¹² erhalten haben. Die Schweizer Praxis im Hinblick auf den sicheren Drittstaat Griechenland ist restriktiv. **Das SEM und das BVGer gehen in der Regel davon aus, dass Personen mit Schutzstatus in Griechenland dorthin zurückgeschickt werden können.**

Das Referenzurteil [E-3427/2021](#) und [E-3431/2021](#) vom 28. März 2022 ist relevant für **sehr vulnerable Personen**. Nicht länger aufrechterhalten hatte das Gericht die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzuges der Wegweisung bei Personen, welche aufgrund ihrer besonders hohen Verletzlichkeit im Falle einer Rückkehr nach Griechenland Gefahr laufen, dauerhaft in eine schwere Notlage zu geraten, weil sie nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft die ihnen zustehenden Rechte vor Ort einzufordern. Nach Auffassung des Gerichts sei daher der Vollzug der Wegweisung von äusserst vulnerablen schutzberechtigten Personen, wie zum Beispiel unbegleiteten Minderjährigen oder Personen, deren psychische oder physische Gesundheit in besonders schwerwiegender Weise beeinträchtigt ist, grundsätzlich unzumutbar, ausser es bestünden besonders begünstigende Umstände, aufgrund derer ausnahmsweise von der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung ausgegangen werden könne (E. 11.5.3).

Die im erwähnten Referenzurteil von 2022 ebenfalls enthaltene Rechtsprechung zu **Familien** wurde mit dem Referenzurteil [D-2590/2025](#) vom 11. September 2025 überholt und verschärft: Das Gericht beschäftigte sich ausführlich mit den Schwierigkeiten beim Erhalt von Leistungen in Griechenland, war aber im Einzelfall immer wieder der Ansicht, dass sich die Familie nicht genügend um Unterstützung bemüht habe, sondern relativ zeitnah nach der Statusgewährung weitergereist sei. Das Gericht führte aus, dass die Situation für Familien mit Kindern, die in Griechenland internationalen Schutz erhalten haben, insbesondere im Hinblick auf eine angemessene Unterkunft und eine dauerhafte Wohnsituation nach wie vor schwierig sei. Diesem Umstand sei bei der Prüfung der Frage Rechnung zu tragen, ob im konkreten Einzelfall die Vermutung der Zulässigkeit respektive der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs umgestossen werde und die Familie für den Fall eines Wegweisungsvollzugs in eine menschenunwürdige Situation im Sinne von Art. 83 Abs. 3 AIG respektive in eine konkrete Gefährdungssituation im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG geraten könnte. Allerdings könne von in Griechenland schutzberechtigten Familien erwartet werden, dass sie konkrete Anstrengungen unternähmen, um sich in der Aufnahmegerüssenschaft zu integrieren. Nach ihrer Anerkennung dürften sie sich nicht darauf beschränken, ihre Anstrengungen allein darauf auszurichten, Reisedokumente zu erhalten und so rasch als möglich weiterzureisen. **Wenn die betroffenen Familien jedoch aufzeigten, dass es ihnen trotz zumutbarer Anstrengungen unter Ausschöpfung der vorhandenen Ressourcen nicht gelungen sei, sich in Griechenland eine menschenwürdige Existenz aufzubauen, könnte dies den Wegweisungsvollzug unzulässig oder unzumutbar erscheinen lassen.**

¹¹ Abkommen vom 28. August 2006 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Hellenischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit irregulärem Aufenthalt (mit Protokoll); [SR 0.142.113.729](#); Inkrafttreten: 12. Februar 2009.

¹² Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz.

4 Die Situation von Schutzberechtigen

Die Situation für Personen mit Schutzstatus in Griechenland ist in verschiedener Hinsicht als prekär zu werten, der gewährte Schutz existiert lediglich auf dem Papier. Damit Personen mit internationalem Schutzstatus in Griechenland Zugang zu Rechten und Leistungen erhalten, benötigen sie eine Reihe von Dokumenten, die von verschiedenen Behörden ausgestellt werden. Um an diese Dokumente zu gelangen, müssen komplexe Verfahren durchlaufen werden. Teilweise ist die Ausstellung bestimmter Dokumente wechselseitig voneinander abhängig, so dass der Erhalt eines Dokuments den Besitz eines anderen voraussetzt. Diese zirkuläre Abhängigkeit erschwert den Erhalt von Dokumenten zusätzlich.

Besondere Probleme bestehen aufgrund von Verzögerungen bei der Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung (ADET), da der Ablauf der Aufenthaltsbewilligung (ADET) automatisch die Deaktivierung der Steuernummer (AFM) sowie der Sozialversicherungsnummer (AMKA) mit sich zieht. Für die Aktivierung von Letzterer wird ein Wohnsitznachweis und ein Arbeitsvertrag verlangt, sie wird jedoch benötigt, um überhaupt eine Beschäftigung aufnehmen zu dürfen. Dies ist eines der Beispiele für den bürokratischen Teufelskreis, bei dem sich Dokumente gegenseitig bedingen. Es gibt keine Sozialleistungen, die spezifisch für Personen mit Schutzstatus in Griechenland vorgesehen sind. Die finanzielle Unterstützung für Asylsuchende endet im Moment der Statusgewährung automatisch. Die meisten Sozialleistungen sind an lange Aufenthaltszeiten geknüpft. Für den Zugang zu Gesundheitsdiensten wird eine AMKA benötigt. Schwierigkeiten ergeben sich aber auch durch einen erheblichen Mangel an Ressourcen und Kapazitäten – sowohl für Ausländer*innen als auch für die einheimische Bevölkerung. Schutzberechtigte sind verpflichtet, die Asylunterkunft spätestens 30 Tage nach Anerkennung zu verlassen. Danach gibt es kaum staatliche Unterstützung und keine Bereitstellung von Wohnraum. Personen mit Schutzstatus in Griechenland sind auf den freien Wohnungsmarkt angewiesen, entsprechend droht ihnen mit hoher Wahrscheinlichkeit Obdachlosigkeit.

Es ist zu beachten, dass Nichtregierungsorganisationen (NGO) vor Ort in Griechenland mit stark limitierten Ressourcen und gleichzeitig enorm hoher Nachfrage arbeiten. Hinzu kommt, dass der griechische Staat die Arbeit von NGOs seit einigen Jahren massiv einschränkt.¹³ Ebenfalls zu beachten ist die Streichung von Fördergeldern infolge der Kürzungen von USAID und UNHCR und die rückläufigen Spendeneinnahmen im gesamten Asylbereich der letzten Jahre.

5 Position der SFH

Die SFH rät von Überstellungen von asylsuchenden Personen sowie von Personen mit internationalem Schutzstatus nach Griechenland ab. Angesichts der prekären Situation in Griechenland fordert die SFH, auf Wegweisungsvollzug von Familien und vulnerablen Personen generell zu verzichten. Aus Sicht der SFH besteht ein überwiegendes Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK im Falle einer Rücküberstellung nach Griechenland aufgrund des überlasteten Asylsystems sowie aufgrund der mangelnden staatlichen Unterstützung im Falle einer Statusanerkennung. Die Regelvermutung der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland ist aus Sicht der SFH deshalb nicht haltbar. Der Vollzug der Wegweisung von schutzberechtigten Personen nach Griechenland ist aus Sicht der SFH als unzulässig und unzumutbar zu beurteilen – sofern nicht besonders begünstigende Umstände vorliegen. Für die Annahme solcher begünstigenden Umstände braucht es vertiefte Abklärungen und eine spezifische Begründung in jedem Einzelfall.

¹³ Vgl. dazu PRO ASYL, [Angriffe auf Asylorganisationen in Griechenland](#) vom 3. Dezember 2021.